

Richtlinie

zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen / Balkonkraftwerken

Präambel

Die Bundesregierung hat das Ziel, die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen, im Klimaschutzgesetz verankert. Zusätzlich strebt die Landesregierung an, das Land Rheinland-Pfalz zwischen 2035 und 2040 klimaneutral zu gestalten. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg beschlossen, dem Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) beizutreten. Um die Ziele im Bereich Klimaschutz zu erreichen, ist eine deutliche Beschleunigung des solaren Ausbaus erforderlich.

Für Balkonkraftwerke mit einer Einspeiseleistung von bis zu 800 W gelten vereinfachte Anmelde- und Installationsvorgaben. Die Installation dieser Geräte gestaltet sich einfach und kann vom Eigentümer selbst durchgeführt werden.

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg beabsichtigt, eine Förderung für sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke anzubieten. Dabei sieht sie nicht nur Grundstückseigentümer, sondern auch Mieter als potenzielle Zielgruppe für den Erhalt einer finanziellen Zuwendung, um Anreize für eine nachhaltige Energieerzeugung zu schaffen.

1. Zuwendungszweck

Die Zuwendung hat das Ziel, den Einsatz erneuerbarer Energien innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg zu fördern, um einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Der besondere Fokus liegt dabei auf steckerfertigen Photovoltaikanlagen bzw. Balkonkraftwerken. Die Entscheidung über Förderanträge erfolgt im Rahmen dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

- Gefördert wird die Installation von steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Darunter werden zurzeit Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung und einem Wechselrichter verstanden, die an einem Stromkreis angeschlossen werden.
- Die Förderung wird für 1 Gerät je Wohneinheit gewährt und erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg eingesetzt werden.
- Klarstellend bedeutet dies für vermietete Mehrfamilienhäuser, dass jede/r Mieter/in für seine/ihre Wohnung einen Antrag stellen kann, nicht jedoch der Vermieter bzw. Eigentümer des Mehrfamilienhauses für alle Mieter.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Der Zuschuss beträgt 120,00 € Euro je Haushalt, der mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon wie viele Module betrieben werden.
- Die Förderung wird für 1 Gerät je Haushalt gewährt und erfolgt in Form eines Zuschusses.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind natürliche Personen, die Mieter/in mit Hauptwohnsitz oder Eigentümer einer Wohnung eines Mehrfamilienhauses oder eines Einfamilienhauses auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg sind.

Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den geförderten Gegenständen ausgeübt werden (→ Keine Vermieter/in).

5. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung der Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. Bis 4. erfüllt sind sowie:

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Die Geräte sind durch die antragstellende Person beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden.
- Die Geräte sind durch die antragstellende Person im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- Handelt es sich bei der antragstellenden Person um einen Mieter oder eine Mieterin, so muss das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin eingeholt werden.
- Für den mit dem Gerät erzeugten Strom darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

6. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, die vor dem 15.04.2024 angeschafft wurden.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen

7. Antragsstellung

- Antragsstellungen sind ab dem 15.04.2024 möglich.
- Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde.
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten über das digitale Förderantragsportal unter <http://balkonkraftwerk.vg-klimaschutz.de/> zu stellen.
- Weiterhin entscheidet die Verbandsgemeinde Langenlonsheim über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Verwendungsnachweis

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragstellenden folgende Unterlagen bei der Verbandsgemeinde eingereicht haben:

- Förderantrag
- Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Eine Rechnung mit Rechnungsnummer
- Information zur Registrierung im Marktstammdatenregister
- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Ein Foto des montierten Balkonkraftwerks

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Im Falle eines Mietverhältnisses ist eine Zustimmung des Vermieters erforderlich.

Mit dem Absenden des Förderantrags stimmen die Antragstellenden außerdem zu, dass die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg Ihr Bildmaterial verwenden darf.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg auf die im Antrag genannte Bankverbindung.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

Der Zuschuss wird mit einer zweijährigen Zweckbindung gewährt. Aufgrund dessen behält sich der Fördermittelgeber bei Zweckentfremdung die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor.

Ein Weiterverkauf des Gerätes innerhalb der zweijährigen Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und führt zur Rückforderung des Zuschusses.

11. Rechtscharakter

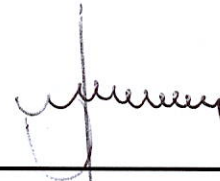
Die vorliegende Förderung ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuwendungen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers. Maßgeblich ist die Reihenfolge der vollständig eingereichten Antragsunterlagen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15.04.2024 in Kraft.

Langenlonsheim, 10.04.24

Datum, Ort



Michael Cyfka

Bürgermeister VG

Langenlonsheim-Stromberg

